



Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte am MDG,
Liebe Schülerinnen und Schüler,

herzlich willkommen zurück aus den Sommerferien! Ich hoffe, Ihr und Sie alle hatten in den vergangenen Wochen ausgiebig Gelegenheit zum Abschalten, Ausspannen und Erholen. Nun freuen wir uns sehr auf den gemeinsamen Start im weitgehend regulären Schulbetrieb. Es ist schön, dass Ihr nun wieder gemeinsam in Euren gewohnten Gruppen zusammen sein und lernen könnt. Vor allem ist aber gut, dass wir als Lehrkräfte wieder soziale Beziehungen begleiten können, Kindern und Jugendlichen Struktur und Halt geben und damit zur Bildungsgerechtigkeit beitragen.

Dennoch kann ich mir vorstellen, dass sich bei vielen von uns in die Freude über diesen Schritt in Richtung Normalität auch ein gewisses Maß an Sorge mischt. Es ist schließlich noch nicht lange her, dass wir im ganzen Land eine in den letzten Jahrzehnten niemals dagewesene, flächendeckende Schulschließung erlebt haben, um die Gesundheit aller möglichst gut schützen zu können. Diese Maßgabe gilt trotz der relativen Beruhigung des Infektionsgeschehens natürlich nach wie vor und so gehen wir zwar in den Regelbetrieb, aber in einen Regelbetrieb, der bestimmten Einschränkungen unterworfen ist. Die Bestimmungen gelten sowohl für das Hauptgebäude in der Leinstraße (Jahrgänge 5 – 9) als auch für die neue Außenstelle in der Buermende 1 (Jahrgänge 10 – 13).

Grundlage für die Bestimmungen, die zum Schulstart am MDG gelten werden, ist der Rahmenhygieneplan für Schulen des Landes Niedersachsen (abrufbar über das Kultusministerium oder über unsere Homepage). Auf dieser Grundlage haben wir ein angepasstes Regelwerk für unsere Schule entwickelt. Die wichtigsten Punkte möchte ich Euch und Ihnen bereits vor Beginn des Schuljahres erläutern. Eine ausführliche Einführung erhalten die Schülerinnen und Schüler am ersten Schultag. Für die gesamte Schulgemeinschaft haben wir eine Präsentation erstellt, die ebenfalls über unsere Homepage einzusehen ist.

Nach wie vor sind wir aufgefordert im Sinne des Gesundheitsschutzes aller Personen, die sich im System Schule treffen, solidarisch zu handeln, indem wir die Hygieneregeln, und wann immer möglich, auch das Abstandgebot einhalten. Da speziell das Abstandsgebot im Vollbetrieb von Schulen nicht umsetzbar ist, hat die Landesregierung sich dazu entschlossen, eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auszusprechen, die sich derzeit auf alle Bereiche der Schule erstreckt, die keine Unterrichtsräume sind. Bitte erinnern Sie Ihre Kinder deshalb daran, dass beim Betreten des Gebäudes und bei Bewegungen auf dem Schulgelände ein solcher Mund-Nasen-Schutz zu tragen ist. Die Mund-Nasen-Bedeckungen werden von den Elternhäusern beschafft. Sollte ein Schutz verloren gehen oder beschädigt werden, kann Ersatz für einen Unkostenbeitrag von 1 € im Sekretariat erworben werden.

Euch, liebe Schülerinnen und Schüler, bitte ich, auf Umarmungen und andere körpernahe Begrüßungen zu verzichten. Ich weiß, dass dies nach so langer Zeit schwerfällt. Ich möchte Euch aber darauf hinweisen, dass die Mund-Nasen-Bedeckung das Abstandsgebot nicht völlig außer Kraft setzt, sondern lediglich die Bedingung dafür ist, dass in klar definierten Gruppen zeitweise darauf verzichtet werden kann. Zusätzlich bitte ich Euch, dass Ihr auch außerhalb des Unterrichtes Eure Kontakte auf Eure eigene Jahrgangsstufe beschränkt. Ansonsten gelten die Regeln, die Ihr auch schon aus der Zeit vor den Ferien kennt und die Ihr nach meiner Einschätzung gut eingehalten habt. Dazu gehört, dass Ihr die sogenannte Niesetikette einhaltet und dass Ihr nach Eintreffen auf dem Schulgelände ohne Verzug Eure Klassen- und Kursräume aufsucht.

Sollten Sie als Erziehungsberechtigte in die Schule kommen, tragen Sie bitte ebenfalls eine Mund-Nasen-Bedeckung. Melden Sie sich bitte unmittelbar nach Betreten des Schulgebäudes im Sekretariat an, da Sie dort Ihre Kontaktdaten zu hinterlegen haben. Beschränken Sie Ihre Besuche und Ihren Aufenthalt aber auf das Nötigste.

Vieles war zum Schulstart in anderen Bundesländern zum Umgang mit den einschlägigen Krankheitssymptomen bei Schülerinnen und Schülern zu lesen. Auch der niedersächsische Rahmen-Hygieneplan beschäftigt sich mit diesem Thema. Der Einfachheit halber möchte ich Ihnen die entsprechenden Passagen aus dem Rahmenplan an dieser Stelle vorstellen und bitte Sie als Eltern und Euch als Schülerinnen und Schüler gleichzeitig bitten, diese Verfahrensregeln nach bestem Wissen und Gewissen zu beherzigen.

Schulbesuch bei Erkrankung (siehe Kapitel 2)

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: **Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.**

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).

Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden.

Nach 48 Stunden Symptomfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, **wenn** kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.

Bei schwererer Symptomatik, zum Beispiel mit

o Fieber ab 38,5°C oder

o akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder

o anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiedenzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiedenzulassung (Kapitel 2.1)

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.

Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i. d. R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.

Über die Wiedenzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt gemäß der „COVID-19: Entlassungskriterien aus der Isolierung“ des Robert Koch-Instituts (RKI)

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.html.

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule (Kapitel 3)

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Dies gilt auch für Kinder oder Personen aus demselben Haushalt. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen.

Auf keinen Fall sollte die Arztpraxis jedoch ohne Ankündigung aufgesucht werden! Um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen, ist es sehr wichtig, vorher telefonisch Kontakt aufzunehmen oder eine E-Mail zu schreiben. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen: Nur in Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

Ergänzende Hinweise zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern aus Risikogruppen (Kapitel 24.1)

Auch Schülerinnen und Schüler, die einer der in Kap. 24 genannten Risikogruppen (siehe unten) angehören, haben wieder regelmäßig am Unterricht in der Schule teilzunehmen. Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen aus den oben beschriebenen Risikogruppen in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, können ebenfalls wieder regelmäßig am Präsenzunterricht teilnehmen.

Für Szenario A und B gilt:

Die ausschließliche Teilnahme am Lernen zu Hause ist für Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich.

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe (...) in Schulen ist gemäß RKI allein nicht möglich. Vielmehr sollte die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bei Vorliegen von chronischen Erkrankungen insbesondere

- des Herz-Kreislauf-Systems,
- der Lunge (z. B. chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD),
- chronischen Lebererkrankungen,
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
- mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems aufgrund einer Krebserkrankung oder
- mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z. B. Cortison)

individuell entscheiden, ob trotz optimaler Therapie das Risiko für einen möglicherweise schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung besteht.

Dies wird durch ein entsprechendes ärztliches Attest bestätigt, eine Nennung der Diagnose erfolgt dabei nicht.

Ich hoffe, dass diese ersten Informationen vor dem Beginn des Unterrichtes dazu beitragen, dass wir alle gut in das neue Schuljahr kommen. Ich werde mich in den kommenden Tagen immer wieder bei Euch und bei Ihnen melden, um weitere Hinweise zu unterschiedlichen Themen zu geben.



Dazu noch ein wichtiger Hinweis für die die Erziehungsberechtigten: als eine der Konsequenzen aus der der Schulschließung im Frühjahr haben wir uns dazu entschlossen, auch Sie als Erziehungsberechtigte in unsere Lernplattform IServ einzubinden. Sie werden schulische Nachrichten ab Beginn des Schuljahres genau wie Ihre Kinder auch, über einen entsprechenden Zugang erhalten, über den Sie auch Mails empfangen und versenden können. Wir erhoffen uns dadurch eine bessere und schnellere Kommunikation mit Ihnen. Außerdem sparen wir auf diese Weise eine Menge Papier. Sie erhalten die notwendigen Informationen für Ihren Zugang und für die Handhabung von IServ in einen Brief (noch klassisch auf Papier), den wir Ihren Kindern am ersten Schultag mitgeben werden.

Herzliche Grüße und uns allen einen guten Start!
Lutz Kulze-Meyer